

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 10. Juli 2002

**1019. Schriftliche Anfrage von Fiametta Jahreiss-Montagnani und Anna Brändle Galliker betreffend Mobilfunk-Antennenanlage auf dem Dach des Hauses Seestrasse 325.** Am 10. April 2002 reichten die Gemeinderätinnen Fiametta Jahreiss-Montagnani (SP) und Anna Brändle Galliker (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2002/124 ein:

Gemäss Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 15. März 2002 soll die Natel-Antennenanlage auf dem Dach des Hauses Seestrasse 325; 8038 Zürich-Wollishofen, massiv ausgebaut werden.

Bereits heute sind die Anwohnerinnen und Anwohner durch die Mobilfunkantennen auf den Liegenschaften Seestrasse 323, 325 und 345 erhöhten Immissionen nichtionisierender Strahlung ausgesetzt.

Die neue UMTS-Technologie erfordert viel leistungsstärkere Antennen, deren nichtionisierende Strahlung (wie Elektromog im Fachjargon heisst) in einem anderen Frequenzbereich liegt als die der bisherigen Mobilfunkantennen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die bestehenden Anlagen kontrolliert, so dass die Grenzwerte, wie sie die NIS-Verordnung des BUWAL vorsieht, eingehalten werden?
2. Werden diese Grenzwerte auch mit den neuen UMTS-Antennen ~~eingehalten und kontrolliert?~~
3. Wird bei der Beurteilung der Bewilligung auch die Addierung von verschiedenen Frequenzbereichen, wie sie die NISV-E vorsieht, einbezogen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 99/300 ausgeführt (vgl. Auszug Nr. 1630 aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 22. September 1999), wurde die Bewilligung für die Antennenanlage auf dem Gebäude Seestrasse 345 am 21. Oktober 1998, jene für die Antennen auf dem Gebäude Seestrasse 323/325 am 18. November 1998 erteilt. Der bundesrätliche Entwurf der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV-E) datiert vom 16. Februar 1999 und wird in der Stadt Zürich seit Mitte März 1999 im Baubewilligungsverfahren zur Umsetzung des im Umweltschutzgesetz enthaltenen Vorsorgeprinzips angewendet. Er konnte somit bei der Bewilligung der fraglichen Antennen noch nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Trotzdem wurden bereits damals aufgrund einer Empfehlung des BUWAL vom Herbst 1998 die im NISV-E vorgesehenen Grenzwerte für Immissionen nicht ionisierender Strahlung angewendet. Diese waren aufgrund der Berechnungen im Baubewilligungsverfahren bei beiden Anlagen eingehalten.

Im Winter/Frühjahr 2000 wurden Kontrollmessungen bei der Anlage auf dem Gebäude Seestrasse 345 durchgeführt. Dabei stellte es sich heraus, dass die Grenzwerte gemäss NISV teilweise überschritten wurden. Als Ursache dafür wurden Strahlungsreflexionen, hervorgerufen durch die Metallabdeckung der Brüstung am Dachrand, sowie die aussergewöhnlich schwache Dämpfungswirkung des Betondachs eruiert. Die swisscom als Betreibergesellschaft wurde

daraufhin zu einer entsprechenden Reduktion der Sendeleistung verpflichtet. Bei den bestehenden Mobiltelefon-Antennen auf dem Gebäude Seestrasse 323/325 können Grenzwertüberschreitungen aufgrund der verhältnismässig geringen Sendeleistungen ausgeschlossen werden. Kontrollmessungen für diese Anlage sind daher nicht angezeigt.

**Zu Frage 2:** Die Einhaltung der Grenzwerte der NISV wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf die Angaben der Bauherrschaft bzw. der Betreibergesellschaft überprüft. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Baugesuchs ergeben, dass die im eingereichten Standortdatenblatt enthaltenen Angaben zur neu vorgesehenen Antennenanlage nicht für die Beurteilung ausreichen und ergänzt werden müssen. Bis zur entsprechenden Vervollständigung des Gesuchs wurde das Baubewilligungsverfahren sistiert. Aus diesem Grund konnte eine endgültige Überprüfung des Projekts auf seine baurechtliche Zulässigkeit und insbesondere die Vereinbarkeit mit der NISV noch nicht erfolgen.

Kontrollmessungen sind gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich in denjenigen Fällen durchzuführen, in denen die aufgrund von Berechnungen ermittelten Immissionswerte von Mobiltelefon-Antennenanlagen den nach der NISV zulässigen Anlagengrenzwert um weniger als 15 Prozent unterschreiten. Wie oben erwähnt, konnte die geplante Änderung der Anlage auf dem Gebäude Seestrasse 323/325 noch nicht konkret auf die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte überprüft werden; entsprechend kann zurzeit nicht gesagt werden, ob eine Kontrollmessung anzuordnen sein wird.

**Zu Frage 3:** Es ist vorgesehen, die bestehenden Mobiltelefon-Antennen auf dem Gebäude Seestrasse 323/325, welche in einer Frequenz um 1800 MHz senden (GSM-Technik), durch 2 Dual-Band-Antennen zu ersetzen, die gleichzeitig für die UMTS-Technologie verwendet werden und entsprechend auch im Frequenzbereich um 2140 MHz funktionieren. Die stärkere Abstrahlungsleistung von derartigen kombinierten Anlagen wird durch die Festlegung eines höheren Anlagengrenzwerts und Summierungsvorschriften bei der Berechnung des Immissionsgrenzwerts berücksichtigt (vgl. Ziff. 64 des Anhangs 1 sowie Ziff. 22 des Anhangs 2 zur NISV).

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**